



Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport

MITGLIEDERVERSAMMLUNG MIT ERGÄNZUNGSWAHL am 21. März 2026 in Potsdam

WAHLORDNUNG

Soweit in der Ordnung die männliche Sprachform gewählt wird, erfolgt dies nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit und gilt zugleich die weibliche Form als genannt.

Die Mitgliederversammlung erlässt für ihre Versammlung folgende Wahlordnung, die sich grundsätzlich an der Satzung des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Brandenburg e.V. (BSB) orientiert und ihr nicht widerspricht.

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten, anwesenden delegierten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Stimmen sind nur persönlich abzugeben, eine Bündelung oder Stimmübertragung ist nicht statthaft.

Die Wahlkommission besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vor den Wahlen von den Mitgliedern durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahlkommission benennt aus ihren Reihen einen Wahlleiter und er leitet die gesamte Wahl. Die Wahlkommission kann bei offenen Wahlen Helfer (Zähler) einsetzen. Mandatsträger oder Kandidaten dürfen nicht in der Wahlkommission mitarbeiten.

Kandidatenvorschläge kann jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied unterbreiten. Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Einwände gegen einen Kandidaten zu erheben und sich selbst zu bewerben. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und Sachfragen zu beantworten. Für begründet nicht anwesende Kandidaten können, wenn möglich, andere Teilnehmer antworten. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder bei mehreren Kandidaten kann die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahlart mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet zwischen den Kandidaten (2) mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Stimmmehrheit. Wird diese nicht erreicht, muss die Wahl wiederholt werden.

Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Der Gewählte erklärt unmittelbar nach der Wahl die Annahme oder Ablehnung des Amtes. Bei Ablehnung findet eine Neuwahl statt.

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.